

Häufige Fragen zum neuen Hundegesetz

Mai 2012

Wann tritt das neue Hundegesetz in Kraft?	1. Mai 2012
Wer ist für den Vollzug verantwortlich?	Die einzelnen Gemeinden.
Welche Pflichten haben die Gemeinden zu erfüllen?	<p>Die Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • führen die Hundekontrolle durch (alle Hunde müssen bei ANIS registriert sein). • überprüfen, ob die Hundehaltenden ihrer Pflicht gemäss Art. 68 Tierschutzverordnung nachgekommen sind und über einen Sachkundenachweis verfügen. •erheben wie bis anhin die Hundetaxe (2012-2013: 115 Franken pro Hund und Jahr, ab 2014: 110 Franken pro Hund und Jahr). Die Hundemarken werden abgeschafft. •ordnen Hundeverbotzonen und Leinenpflicht in bestimmten Gebieten an (z.B. Schulanlage, Friedhof usw.). •ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Verletzung von Hundehalterpflichten Massnahmen gemäss § 18 an. •bringen Findelhunde unter und kommen während längstens zwei Monaten für deren Kosten auf (Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Eigentümerin/des Eigentümers). •sorgen für genügend Hundekot-Entsorgungsmöglichkeiten.

<p>Welche Pflichten haben alle Hundehaltenden nach neuem Gesetz?</p>	<p>Die Hundehaltenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind verpflichtet, ihren Hund so zu halten, dass sie weder Mensch noch Tier übermässig belästigen oder gefährden. • dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen lassen. • haben störendes andauerndes Gebell ihres Hundes zu vermeiden. • müssen sicherstellen, dass Drittpersonen, denen der Hund anvertraut wird, diesen auch führen können. • müssen den Hundekot aufnehmen und entsorgen. • sind verpflichtet ihren Hund (ab drittem Lebensmonat) bei ihrer Wohngemeinde anzumelden. Diese Pflicht umfasst ausserdem die Meldung von Namens- und Adressänderungen, eines allfälligen Halterwechsels, des Todes des Hundes, von Massnahmen, die von einem anderen Kanton angeordnet wurden (§ 9 Abs. 4 HuG). • müssen bei der Anmeldung des Hundes auf der Wohngemeinde eine Kopie des Hunderausweises (oder Heimtier- oder Impfpass) gemäss Artikel 18 der Eidgenössischen Tierseucheverordnung sowie eine Kopie des Sachkundenachweises gemäss Artikel 68 der Tierschutzverordnung abgeben. • die bereits einen Hund besitzen oder einen Hund erwerben wollen, der als "Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial" gilt, müssen nachträglich bzw. bei Erwerb ab 1. Mai vorgängig eine Halteberechtigung beim Kantonalen Veterinärdienst beantragen.
<p>Ab welchem Alter muss der Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein?</p>	<p>Hunde müssen spätestens drei Monate nach Geburt, in jedem Fall vor Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Der Tierarzt nimmt das Einpflanzen des Mikrochips vor und sorgt für die Registrierung des Hundes auf der zentralen Datenbank ANIS (www.anis.ch).</p>

Was bedeutet ANIS und wer steht dahinter?	<p>ANIS (Animal Identity Service AG) ist eine Non-Profit-Organisation und wird getragen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST • Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG • Schweizer Tierschutz STS • Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK <p>ANIS führt die zentrale Hundedatenbank im Auftrag der Kantone. ANIS ist Gründungsmitglied der Europäischen Heimtierdatenbank (www.europetnet.com) und arbeitet eng mit verschiedenen europäischen Datenbanken zusammen.</p>
Ist die Tätowier-Nummer als Kennzeichnung auch gültig?	<p>Hunde, welche vor dem 1. Januar 2006 geboren wurden, müssen nicht nachgechipt werden. Die Tätowier-Nummer MUSS allerdings korrekt bei der ANIS registriert sein. Reise ins Ausland: Seit Juli 2011 müssen alle Hunde für den Grenzübertritt (z.B. Urlaub mit Hund) gechipt sein.</p>
Wie viel kostet die Hundetaxe?	<p>2012-2013: 115 Franken pro Hund und Jahr. ab 2014: 110 Franken pro Hund und Jahr.</p>
Bleiben die Hundemarken bestehen?	<p>Nein, diese werden abgeschafft.</p>
Welche Hunde sind von der Hundetaxe befreit?	<ul style="list-style-type: none"> • Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde gemäss Schweizerischem Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG) • Blindenführhunde • Behindertenhunde • Schweisshunde • Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden. <p>Die Halterinnen und Halter von Hunden, welche gemäss § 22 Abs. 1 von der Hundetaxe befreit sind, müssen bei der Wohngemeinde die für</p>

	<p>die Befreiung der Hundetaxe erforderlichen Unterlagen einreichen. Im Einzelnen sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde (REDOG) das Leistungsheft der SKG und einen Nachweis über die Einsatzverpflichtung. • Für Blindenführhunde einen Nachweis der anerkannten Blindenführhundeschule. • Für Behindertenhunde einen Nachweis über die Ausbildung durch den Schweizerischen Verein für die Ausbildung von Hilfhunden für motorisch Behinderte oder Epileptiker und die Bescheinigung der Invalidenversicherung, dass ein entsprechend ausgebildeter Hund erforderlich ist. • Für Schweisshunde einen Nachweis der bestandenen Prüfung und die Bescheinigung des Obmanns der Jagdgesellschaft über den Einsatz als akkreditierter Schweisshund. • Für Diensthunde die Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle.
<p>Wer muss einen Sachkundenachweis vorweisen?</p>	<p>Hundehaltende sind verpflichtet (Art. 68 Tierschutzverordnung) einen Sachkundenachweis zu absolvieren.</p> <p>Theorie-Kurs (ohne Hund): Alle, die sich nach dem 1.9.2008 NEU einen Hund angeschafft haben/anschaffen (Neuhundehalter) müssen VOR Anschaffung des Hundes diesen Kurs besuchen.</p> <p>Praxis-Kurs (mit Hund): ALLE Hundehaltenden, die sich einen weiteren Hund seit dem 1.9.2008 angeschafft haben/anschaffen, müssen diese Basis-Ausbildung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes besuchen. Dabei spielt die kynologische Erfahrung keine Rolle, der Kurs muss in jedem Fall besucht werden!</p> <p><i>Weitere Informationen und Trainer-Datenbank:</i> www.tiererichtighalten.ch</p>

Muss der Hundekot in Zukunft obligatorisch aufgenommen und entsorgt werden?	Ja. Neu gilt eine Kotalaufnahme- und Entsorgungspflicht in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie entlang von Strassen und Wegen.
Gibt es einen generellen Leinenzwang für alle Hunde?	Nein. Die Gemeinden sind zuständig für das Anordnen von einer örtlich beschränkten Leinenpflicht (z.B. Parkanlage) oder Hundeverbotzonen (z.B. Schule, Schwimmbad, Friedhof usw.).
Gibt es ein Verbot von bestimmten Rassen?	Nein. Zucht, Aufzucht, Ausbildung und Haltung sind wichtige Faktoren für die Entwicklung des Hundes. Auch Hunde, die den sogenannten "Kampfhunderassen" zugeordnet werden, entwickeln bei korrekter Aufzucht und Haltung ein friedfertiges und sozial verträgliches Wesen. Deshalb wird auf ein Rasseverbot verzichtet.
Gibt es eine Liste von Rassen, welche nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen?	Ja. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial dürfen künftig nur noch mit einer Halteberechtigung gehalten werden. Folgende Rassetypen sind betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • American Staffordshire Terrier • Bull Terrier • American Bull Terrier • Staffordshire Bull Terrier • Pit Bull Terrier • American Pit Bull Terrier • Rottweiler <p>Diese Bestimmungen gelten auch für Mischlinge respektive Kreuzungstiere dieser Rassen (z.B. Pitbull x Schäferhund).</p>
Im Zusammenhang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wird auch von "Kampfhund" gesprochen, was ist ein Kampfhund?	Der Begriff "Kampfhund" bezeichnete ursprünglich keine bestimmte Hunderasse, sondern das Einsatzgebiet von Hunden, die früher für Tierkämpfe oder als Kriegshund gezüchtet und eingesetzt worden waren. Die Kampfbereitschaft ist heute jedoch kein Zuchtziel mehr. Heute werden landläufig Rassen und Rassetypen als "Kampfhund" bezeichnet, die zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zählen. Unsachgemässe Zucht, Aufzucht und Haltung lassen diese Hunde potenziell gefährlich werden.

<p>Wie müssen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gehalten werden?</p>	<p>Diese Hunde sind generell wie alle anderen Hunde entsprechend ihren Bedürfnissen artgerecht zu halten. Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung setzt die Mindestanforderungen für das Halten von allen Hunden fest (www.tiererichtighalten.ch). Zusätzlich zum obligatorischen Sachkundenachweis müssen die Haltenden von bewilligungspflichtigen Hunden einen weiterführenden Erziehungskurs (inkl. Prüfung) absolvieren.</p>
<p>Wer kann nach neuem Hundegesetz eine Halteberechtigung für einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial beantragen?</p>	<p>Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mindestens 18 Jahre alt sind. • die nicht wegen Delikten verurteilt wurden, die einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund als fragwürdig erscheinen lassen, oder deswegen in einer laufenden Strafuntersuchung stehen. • die den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringen (Deckungssumme eine Million Franken). • die den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringen (Nachweis einer früheren Hundehaltung). • die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine artgerechte und verantwortungsvolle Hundehaltung gewährleisten können.
<p>Sind Hundehaltende anderer Rassen ebenfalls verpflichtet, eine obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Was müssen Hundehaltende tun, die bereits einen Hund der gelisteten Rassen beziehungsweise eine Kreuzung davon haben?</p>	<p>Diese müssen sich innerhalb von sechs Monaten beim Kantonalen Veterinärdienst registrieren, um eine nachträgliche Halteberechtigung beantragen zu können. Der Kantonale Veterinärdienst entscheidet darüber, ob jemand von der Ausbildungspflicht befreit wird und lediglich die Prüfung abzulegen hat.</p>
<p>Wo kann man einen Erziehungskurs mit einem gelisteten Hund machen?</p>	<p>Der Kantonale Veterinärdienst erteilt Bewilligungen an Auszubildende, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre praktische Tätigkeit in der Hundeausbildung. • nicht wegen einschlägigen Delikten, die einen

	<p>verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial als fragwürdig erscheinen lassen, verurteilt oder in laufender Strafuntersuchung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine der folgenden Qualifikationen vorweisen können: <ol style="list-style-type: none"> 1. Certodog Hundeeinstruktor 1 (HIK 1) 2. Instruktor des Hundehalterbrevets des Kantonalverbandes der Aargauer Kynologen (KVAK) 3. Gruppenleiter der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) 4. Wesensrichter eines SKG-Rasseclubs einer von der Fédération Cynologique International (FCI) anerkannten Gebrauchshunderasse 5. Spezialist Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden (Art. 68 Abs. 2 lit. b TSchV)
<p>Was beinhaltet der Erziehungskurs und wie lange dauert er?</p>	<p>Der Hundeeziehungskurs für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial umfasst einen Theorieteil von 3 Stunden und mindestens 10 Stunden à 50 Minuten Praxis. Die Theorie beinhaltet Themen wie rassespezifische Merkmale und Ausdrucksverhalten, die praktischen Lektionen widmen sich dem Grundgehorsam.</p>
<p>Nach welchen Vorgaben wird die Prüfung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durchgeführt?</p>	<p>Nach den Vorgaben des praktischen Hundehalterbrevets des Kantonalverbandes der Aargauer Kynologen (www.kvak.ch).</p>
<p>Ist der Sachkundenachweis im Vorfeld trotzdem obligatorisch?</p>	<p>Ja. Der Sachkundenachweis ist auch für Hundehaltende mit gelisteten Hunden im Vorfeld zu besuchen. Hierfür kann aus der Liste aller zertifizierten Ausbildungsstätten ausgesucht werden (Hundetrainer-Datenbank unter www.tiererichtighalten.ch).</p>
<p>Wie viel kosten Halteberechtigung und Erziehungskurs sowie Prüfung?</p>	<p>Die Halteberechtigung kostet zwischen 100 und 150 Franken. Die Kurskosten sowie die Prüfungsgebühr werden durch die Ausbildungsstätten festgesetzt und verrechnet.</p>

<p>Wer kontrolliert die Massnahmen bezüglich Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial?</p>	<p>Der Kantonale Veterinärdienst führt ein zentrales Register über alle Personen mit Hunden von Rassen, die auf der Rasseliste stehen. Er führt ein Register über die Personen, die über eine Halteberechtigung verfügen und stellt diesen einen Ausweis aus. Der Ausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen. Die Kontrolle erfolgt durch die Gemeinden (Repol).</p>
<p>Welche Bestimmungen gelten für Personen aus anderen Kantonen, die mit einem Hund eines im Kanton Aargau gelisteten Rassetyps zu Besuch kommen?</p>	<p>Es gelten dieselben Vorschriften wie für im Kanton Aargau wohnhafte Personen, die einen Hund eines gelisteten Rassetyps vorübergehend in Obhut haben und entsprechend nicht im Besitz einer Halteberechtigung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Hund muss an der Leine geführt werden. - Die Person darf nicht mehrere Hunde gleichzeitig ausführen, wenn einer der Hunde einem gelisteten Rassetyp angehört.